

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 110.

Sonntag den 20. April.

1862.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Fremden und die für dieselben zu lösenden Aufenthaltskarten betreffend.

In § 8 und 9 der polizeiamtlichen Bekanntmachung vom 17. November 1860 ist unter Anderem die Bestimmung getroffen worden, daß

„die hier einpassirenden Fremden, wenn sie länger als 24 Stunden sich hier aufzuhalten gedenken, ihre Reiselegitimationen zugleich mit dem Meldezettel einzureichen und in letzterem Falle bei unserem Fremden-Bureau eine Aufenthaltskarte zu lösen haben.“

Nachdem aber durch das Königl. Ministerium des Innern die allgemeine Anordnung ergangen ist, daß nicht bloß das Visiren der Reisepässe, insoweit es nicht von den Reisenden selbst gewünscht wird, gänzlich aufzuheben, sondern daß auch in Ansehung derjenigen Fremden, welche mit Pässen oder Passkarten reisen, der Vorweis und die Abgabe der Reiseurkunden an die Polizeibehörde auf solche Fälle zu beschränken sei, wo der Fremde sich länger als drei Tage am Orte aufhalten will und zu diesem Behufe eine polizeiliche Aufenthaltskarte sich auswirken muß, so setzen wir die im Eingange gedachte Bestimmung unserer Bekanntmachung vom 17. November 1860 hiermit außer Wirksamkeit und bemerken, daß es hinfünftig nur im Falle eines über drei Tage währenden Aufenthaltes der Abgabe der Reiselegitimationen an das Fremden-Bureau und der Lösung einer Aufenthaltskarte bedürfen wird.

Dagegen hat es bei den übrigen Bestimmungen der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 17. November 1860, insbesondere bei der Vorschrift, hierorts einpassirende Fremde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft Vormittags 9 Uhr bei dem Polizeiamte anzumelden, sein Bewenden und haben insbesondere die in den Gasthäusern einkehrenden Fremden auch fernerhin sich stets pünktlich und allenthalben der Wahrheit getreu in die Fremdenbücher einzuschreiben.

Wenn uns übrigens im Interesse der Controle des während der Messen hier stattfindenden Fremden-Verkehrs dringend daran gelegen ist, daß die Anmeldung aller Fremden von Wirthen und Privatpersonen genau und pünktlich erfolge, so bringen wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in dieser Beziehung eine sorgfältige Aufsichtsführung angeordnet haben und Contravenienten unnachlässig in die geordnete Strafe nehmen werden.

Leipzig den 12. April 1862.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Rehler.

Bekanntmachung.

Die wiederholte Erfahrung, daß Vermächtnisse, welche von edlen Menschenfreunden einer der beiden unterzeichneten Stiftungen bestimmt sind, unter der allgemeinen Bezeichnung „des Blindeninstituts“ ausgesetzt worden und daß die hieraus entstehende Ungewißheit, welche von beiden Anstalten gemeint sei, die Erfüllung des eigentlichen Willens der Testatoren unsicher macht und zu Irrungen führt, veranlaßt uns darauf aufmerksam zu machen, daß

die Dr. Beckersche Stiftung für arme Blinde den Zweck hat, wirklich Erblindeten Unterstützung zu schaffen, welche ihnen das Nothwendigste und, was jüngere Individuen betrifft, die Ausbildung ihrer übrigen Sinne gewährt, wogegen

die Heilanstalt für arme Augenranke den Zweck verfolgt, armen, noch heilsfähigen Augenranken ärztliche Hülfe und Studirenden Belehrung und praktische Ausbildung, außerdem aber durch die damit in Verbindung stehende Friederiken-Stiftung armen Kranken nach der Entlassung Unterstützung zu gewähren.

Wir knüpfen hieran die Bitte, daß es Denen, welche einer der beiden Anstalten ihre Theilnahme zu beethätigen sich bewogen fühlen, gefallen möge, dies unter genauer Bezeichnung der von ihnen gemeinten Anstalt zu thun.

Leipzig den 19. April 1862.

Dr. Beckersche Stiftung für arme Blinde. Directorium der Heilanstalt für arme Augenranke.
Berger. Dr. Wilhelmi.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. April 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Sitzung begann mit dem Vortrage aus der Registrande. Dabei hatte es bei den Anzeigen des Rathes über die beantragte und durchgeführte Gleichstellung einiger Lehrergehälte an der III. Bürgererschule und über die durch Zahlung erledigte Rechtsache gegen Herrn Expediteur Däumich zu bewenden.

Für Aufstellung eines Ventilations-Kanonenofoens und eines Etagenofens im Nachwächterlocale wurden 90 Thlr. einstimmig verwilligt, die Anzeige des Rathes über eine von Frau verw. Keilberg im Namen ihres verstorbenen Gatten der Wiener'schen Blinden-Stiftung gemachte Schenkung von 1000 Thlr. mit Dank entgegen genommen.

Eine Zuschrift, betreffend den Verkauf von 2 Aclern Arealen an die Gemeinde der Thonbergstraßenhäuser zu Anlegung eines Friedhofs, zu welcher der Vorsteher Joseph die Bemerkung machte, daß der Rath den früheren Antrag wegen Verwendung der zu

einem Reformationsdenkmal in Leipzig gesammelten Gelder noch nicht beantwortet habe, gelangte an den Bauauschuß; zum Zuschlage der Baupläze des ehemaligen Trödelhofes an sämtliche Ersterer wurde einhellig Zustimmung ertheilt. Die Ersterer und Höchstgebote sind:

bei Nr. I. 646	□ E. 2520	Herr Joh. Gottl. Friedrich, Hausbesitzer in Thonbergstraßenhäuser	3	27	—	—	für die □ Elle.
= II. 646	= 2560	= Derselbe	3	= 28	= 8	=	
= III. 670	= 2450	= Herr Dr. Eduard Kori	3	= 19	= 6	=	
= IV. 670	= 2330	= Herr Friedr. Aug. Riechmann, Hausbesitzer in Reudnitz	3	= 14	= 3	=	
= V. 670	= 2390	= Herr Wilh. Körner, Restaurateur	3	= 17	= —	=	
			3302	□ E. 12250	durchschnittlich		3
					21		2
							für die □ Elle.